

**Zeitschrift:** Historisches Neujahrsblatt / Historischer Verein Uri

**Herausgeber:** Historischer Verein Uri

**Band:** 8 (1902)

**Artikel:** Ein alter Bittgang auf Ennetmärch

**Autor:** Müller, Joseph

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-405501>

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

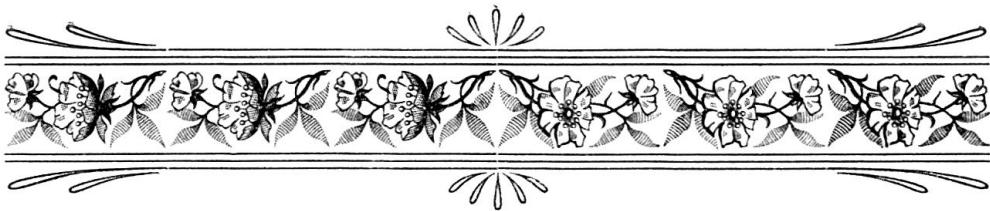
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 26.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**



## Ein alter Bittgang auf Ennetmärt.

Historische Skizze von Joseph Müller, Pfarrer in Bauen.

Auf der Urneralp Ennetmärt oder Urnerboden, wie sie heute immer häufiger genannt wird, findet alljährlich am Tage nach der Alpfahrt ein Bittgang statt. Aus jeder Familie der zwei Schächenthalergemeinden Spiringen und Unterschächen, die auf Ebnet oder Obhäg nutzgerechtigt ist, nimmt ein Glied daran Anteil. Bei der Kapelle St. Erhard beginnt der kleine Zug; Kreuz und Priester gehen voran; eine kleine Volkschar folgt; auf dem Wege gesellen sich von den verschiedenen Alphütten her neue Andächtige hinzu, so daß beim „Kalten Brunnen“, wo der Zug ganze Wendung macht, sich eine ansehnliche Prozession entfaltet. Früher sei man weiter gegangen bis an das Glarner-türli. Nach der Rückkehr in die Kapelle wird hier die hl. Messe gelesen, hernach zerstreut sich das Volk. Die Anteilnahme an dieser religiösen Kundgebung wird kontrolliert.

Über den Ursprung dieses Bittganges, sowie über die Verpflichtung, an demselben teilzunehmen, ist in Schächenthalerkreisen an langen Winterabenden schon viel Gediegenes und Ungediegenes gesprochen und disputiert worden. Dem Schreiber dieser Zeilen fielen vor wenig Jahren zu Spiringen einige alte, vergilzte Pergamente in die Hände; dieselben geben genügenden Aufschluß. An Hand derselben möchte er in Folgendem diesbezüglich einige Punkte festnageln.

Das erste dieser Pergamente, datiert den 9. August 1528, führt uns mitten in den Gegenstand hinein. Ich lasse es, wie auch die übrigen zwei, wortgetreu folgen, damit der Leser die Kanzleisprache unserer Väter, die sich so innig an unsere Mundart anlehnt, kennen lerne; an der Zeit,

diese wenigen Urkunden zu buchstabieren, dürste es den wenigsten gebrechen. Also, mein lieber Karlijepp, die Brille zur Hand, gepuckt und aufgelegt und marß ans Buchstabieren. Einen Trost wirst du haben, daß es der damalige Landschreiber mit den großen und kleinen Anfangsbuchstaben nicht besser verstanden hat, umzugehen, als du; noch will ich dir verraten, daß du für das „v“ am Anfang der Wörter ein „u“ zu lesen hast.

## I.

Wir Der Landtammen Rat vnd ganze gemeindt zu vre Bekennendt öffelichen für vns vnd vnser öwig Nachkommen vnd Thuond kund allermendlichen mit dijem brief. Wie das vnser getrüw lieb Landlut vß schächen-tal vor vns Erschinen, vnd vns fürgehalten, wie si dann Järlich vff den marchen an niedersten weng ein kilchgang thon habendt witer vnd lenger dann Mans dächnis sige, den sie doch Einzig als sie vermeinendt nit schuldig sigindt sonder das ganz land, vnd wie wol sie in allen sachen vnseres lands nuß vnd Ger antreffendt ganz geneigt vnd willig sin wel-tend Nüt desterminder befrönde si, wannen har si doch söllichen kilch-gang Einzig thuon sollendt vndt nit das ganz land des er doch ist. Haruff als wir söllichen fürtrag vnser geträwen lieben landlütten ver-nommen habendt, die vns warlich nit vnzimlich Noch vntugelich beducht hat, Habendt wir Jnen zeantwurt geben also. Wan sig, das si dijen crükgang oder kilchgang anfanklich nit schuldig sigindt xin Einzig ze thuon, sonder das ganz land, in welches Namen si den crükgang bishar thon habendt, vnd obgotwil fürrohin thuon würden, dann das land Jnen von sölches kilchgangs wegen Gäben hab die almeini ob schächentaler berg gelägen, von Mettinerbußli bis an sidenplanck, vnd an Heinii Arnolz alp. In sölcher gestalt, das si vnd jr öwig nachkommen, sollend vnd mügendt söllich almeini in haben, nutzen, niessen, jr sich daruff triben vnd die eßenn Nach jerem gefallen one widerred intrag vnd irren gemeiner vnd sondren lantlütten. Es sol auch Nu fürrohin kein ander lantmann deheine rächt dewäder mit eßenn noch maijen noch andrem nit haben sonder allein die vß schächental sollendt die in öwig riewig besitzung jnhabenn. Vß sölchs als genant vnser tieb lantlüt sölches alles, wie oblut, von vns gehört habendt, sind sie sölches kilchgangs wol ze wille xin, vnd habend den williglich in Namen des ganzen lands järlich vnd öwiglich, wie harnach lut, ze vollbringe zugesagt vnd versprochen, also das ein yedes gehuset in spiriger kilchhere, das sich hat, vnd ob zweij,

drü oder mer gehuset in einem hus wärindt, die sich hettentd, da sol von yedem gehuset ein mensch, das mit dem sacrament verwart sig, söllichen kilchgang by zächen schillig buoß hälffen volpringen mit Ernst vnd andacht, vnd ein priester mit jnen Nemen, der da meß hab, vnd damit das söllich kilchgang in öwig zit one abgang in wäsen plibe, so habendt wir jnenn söllich allmein, wie jnen von unsren altsordnen gäben ist in marken, wie oblut, also wollendt wir jnen die auch geben habenn vnd pliben lassenn. vnd söllich gab der almeine bestät vnd gfirmiert habenn, das si die in öwig zit sollendt inhaben, nužen vnd niessen doch allwagen mit dem anhang, das der kilchgang auch in Eren vnd wässern plibe. Ulls zuo guotten trütwen one gefärd. Des alles zuo waren vfkünd so habendt wir genannt amann Rat vnd gemeindt unsers gemeinen lands insigel befollen an diesen brief ze henken, der gäben ist vff sant Laurenzen abendt Nach christi geburt Tusent fünfhundert zwanzig vnd acht jahr.

Es haben sich also im Jahre 1528 die getreuen, lieben Landleute aus dem Schächenthal vor der Landsgemeinde darüber beschwert, daß sie die einzigen wären, welche noch den althergebrachten Bittgang auf Ennetmärkt halten, während sie doch glaubten, daß ihn das ganze Land halten sollte. Sie erhalten den gewünschten Aufschluß: Es sei zwar richtig, daß sie anfänglich nicht die einzigen gewesen, die genannten Bittgang zu vollbringen verpflichtet wären, sondern das ganze Land. Aber man habe ihnen zur Zeit die Allmend ob den Schächenthaler Bergen vom Mettenerbuagli bis Sidenplank und Heini Arnolds Alp (jetzt Fideikommisälpelei) zur freien und ausschließlichen Benutzung überlassen unter der Bedingung, daß sie dafür im Namen des Landes jenen Bittgang zu übernehmen hätten. Nachdem die Beschwerdeführer solchen Aufschluß erhalten, erklärtten sie sich einverstanden und versprachen abermals den Bittgang im Namen des Landes auf ewige Zeiten vollbringen zu wollen; zugleich gaben sie die Versicherung, aus jeder Haushaltung, die Bieh besitzt, bei 10 Schillig Buße eine verwahrte Person an den Kreuzgang abzuordnen, welche mit Ernst und Andacht denselben versehen soll, auch einen Priester mitzunehmen, daß er die hl. Messe feiere. Auf diese Versicherung hin bestätigten Landammann, Rat und die Gemeinde des Landes Uri, die Schenkung gedachter Allmend an die Landleute im Schächenthal auf ewige Zeiten, mit dem Anhang, daß auch der Bittgang in „Ehren und Wesen“ bleibe und stellten darüber die noch vorhandene Urkunde aus. Das Siegel hängt nicht mehr; im übrigen ist das Dp-

kument noch schön erhalten. Wir wissen nun, daß ursprünglich das ganze Land Uri (Ursen also nicht miteinbegriffen) auf Urnerboden einen Bittgang hielt und zwar bis an die „Marken am niedersten Wang“, das heißt bis an die Glarnergrenze, daß dann später die Gemeinden im Schächenthal, jedenfalls wegen ihrer Nähe an besagter Alp, denselben übernahmen, aber nicht ohne Entgelt, sondern gegen die Ueberlassung des heutigen Ebnet samt einiger Allmendparzellen, die heute zu den Gadenstätten ob den Hägen gehören und daß endlich Bittgang und Schenkung ewige Geltung haben sollen. — Gehen wir zur zweiten Urkunde; wie lautet sie, und was erzählt sie uns weiter?

## II.

WJR die kilchgnosſen zuo ſpirigen In ſchächental in dem land zuo vre Bekennend öfflichen für vns vnd vnſer öwig Nachkommen vnd Thuon kund allermendlichen mit diſem brief. Wie dan vnſer günstig lieb Herrn von vre vns von des crüggangs wägen ſo dann wir färlich in öwig zit Thuon ſollendt vnd wellendt in Namen des ganzen lands. Darum vnſer günstig lieb Heren amman Rät vnd ganz gemeindt vns Nachgelaffen vnd gäben Hond Ein almein, ob ſchächentaler berg gelegen, Von Mettener buſli bis an ſidenpland, vnd an Heini Arnolz alp. Das wir vnd vnſer öwig Nachkommen fölich almein Mügen pruchen, nužen vnd niessenn Nach vnsrem gefallenn vnd ſüſt niemand anders, in öwig zit — Nachlüt Eines briefs von vnsrenn Herren vns Hariüber gäbenn. Vff fölichſ wir gemein kilchgnosſen, Wie oder In was gestalt wir fölich allmein bruchen wellind, vnd auch den kilchgang volbringen, Habendt vns vereinbart In massen wie Harnachlut. Des Erften als von des kilchgangs wegenn ſind wir des eins worden, das ein yedes gehuſet In ſchächental, das ſich Hat, ſol ein menschenn, Der mit dem sacrament värfächen ſig, zur fölichem kilchgang gäben vnd ordnen ze verpringen by zechen ſchillig buſ. Und ob In einem Hus zwey drü oder mer gehuſet wärindt, die ſich hettindt, ſo ſol doch yedes gehuſet beſonder einen Menschē mit dem sacrament värfächen harzuo ordnen by obgemälter buſ, zuo gutten trüwen one gefärd. Zum Andren der almein Halben, die ze pruchen, Sind wir alſo eins worden. Also das die kilchgnosſen In ſchächental ſo man Nempt die einiggnosſen, oder ix zinslüt, ſo gadenſtet Hond ob den Hegen, die mügen zelangi vff fölich allmein farenn, die nužen vnd pruchen, bis ſie gen alp farendt vff palm oder gen Heidmeneck, dann glich Mornedis,

sol man die almein rumen, vnd sol also gerumpt ledig ston, bis zemitten augsten, dan sollendt die Einiggnossen gemäht haben. Doch ob ein Hilfswäters wäre, sol man mit dem sich vfftriben verziechen, bis das Höw undertach mag pracht werden. Demnach mügen gemein filchgnossen das vich vfftriben als mäsch lhe vnd geis, so an Heimisch den sumer behalten ist, vnd da ungesärlich vierzechen tag eßenn. Und dem nach wider abtriben vnd die almeini ledig lassen, vnd vff sant Marijüs tag Mügen aber gemein filchgnossen, mit allem Frem eignem vich vffffaren vnd eßen bis vff den winter. Dann Witer ist abgerett, das deheimer von einiggnossen kein gadenstat sol dwäder verlichenn, värsezen noch värkouffen Einem vfferen filchgnossen. Doch welicher filchgnos ein ligend guot Hat vnd jm ließ ein gadenstat zuo sinem angelegnen guot schäzen, Der sol auch die rechte Haben wie ein anderer einig gnos alles zuo gutten trüwen vne gefärd. Jedoch welicher filchgnos föliches alles, wie dann von der almeini obstat, nit Hielte, vnd dawider thätte es wäre In eim stück oder Im andren, der ist den filchgnossen zuo spirigen fünf pfund buoz verfallen, so oft das beschicht. Des alles zuo warem vrlünd, vnd das wir by fölichem, wie oblut, pliben wellindt, So Habendt wir Erpätten den fromen, fürnemen und wisen Hans Dietli der zit landammen zuo vre är sin eigen Insigil zuo vrlünd der warheit offelichen gehenkt Hat an dissen brieff, der gäben ist vff sant Laurenzen abend Nach Christi gepurt Tusent fünfhundert zweinzig vnd acht Jar.

Es trägt also diese Urkunde das gleiche Datum, wie die erste; sie ist der Revers zu derselben; die Kirchgenossen zu Spiringen, zu welchem damals auch Unterschächen gehörte, bekennen sich zum Empfang der Allmend ob den Schächenthalerbergen vom Mettenerbüchli bis Sidenplank und dem heutigen Fideikommisälpeli; sie geben auch ihre Erklärungen ab, wie sie den gelobten Bittgang halten und die geschenkte Allmend nutzen wollten. Was sie betreff des Bittganges versprochen, wissen wir bereits; betreff Nutzung der Allmend entstanden später zwischen Schächenthalern und Auswärtigen, zwischen Ebnetern und Obhägern langwierige Streitigkeiten; die Ursache liegt in der unklaren Fassung obigen Reverses, sowie auch in einem Tauschhandel, den später die Einiggenossen ob den Hägen mit denen am Ebnet eingegangen; da mir aus dem mir vorliegenden Aktenmaterial die verworrene Sache nicht recht klar geworden, so gehe ich nicht darauf ein.

Eine dritte Pergamenturkunde meldet uns schon von entstandenen

Streitigkeiten und sagt uns, was wir bisher noch nicht vernommen, wann nämlich die Schenkung der oft genannten Allmend zum ersten mal geschehen.

### III.

Fünfzehner Urtheil Zwischen den Kilchgnossen vß Schechental Und sonderbaren personen von Altorff antreffend die nutzung jrer almeine, in was gestalt es beschehen solle, oder dero gnoß sige.

U<sup>o</sup> 1595.

Wir der Richter vnd ein geschworen Fünfzehnergericht zu vrj in Altorff vß dem Rathus versampt Thundt khundt hirmitt öffentlich, Das vß hätt dato vor vns erschinen sindt, die kilchgnossen vß Schechental ansprecher an einem vnd her Amman Imhoff auch Petter zum bül jn namen vnd als ein rechtgebner Vogt Houptman Bart. Wolleben seligen verlassnen khinder, Houptman Jakob Thanner, Ulrich Püntiner, Schreiber Josue Bässler, vnd Jakob stiger, Feder für sich selbs am andren teil, vnd lüssen gemelte kilchgnossen vß Schechental durch ihre fürsprechen anzeigen, wie dann sy vermög eines bermentinen versigleten brieffs, so jre liebe altuordern vor hundert Jaren von einer Landsgemeinde alhir erlangt, auch durch ein andern, so bi sibenzig Jaren gleichfalls von einer Landsgemeinde befrytt worden, das alle, die jre Almein nutzen wollen, von Mettenerbußli bisj an die siden blanggen, dieselben Zuuor bj Innen zu kilchgnossen müssen angenommen werden, jn Betrachtung das si vß Schechental jerlich nach altem bruch ein krüzgang mitt grossen Kosten zuentrichten haben, Und diewijs nun übermelten gnamseten personen old andere mer so vermeine wellen jre almeine zu nutzen, vnd aber zu kilchgnossen bisshar nitt vßgnommen, verhoffen si bj irem alten brieff vnd siglen beschützt vnd beschirmt zu werden. Dann obgleich wol sy ein quotte zit vß gütigkeit gemelten personen kein intrag nit tan, zum tei auch das die brieff in der kilchen laden gelegen, Innen unbewußt; jezunder aber sölche jre Frijheit vnn̄ erschienen. Mitt pitt wir obuermalt, si darbi handhaben schützen vnd schirmen. Vß sölches die obuermälten sonderbaren personen von Altorff durch ire fürsprächen antwurtt lieffentt, Wie das si nitt wenig Verwunderung habendt ob der kilchgnossen vß Schechental jetzt gefürter ansprach, wyl sölche gütter vnd bergmatten von iren lieben altuordern zum teil ererpt zum teil koufft vnd Innen intrag der almeine halb, die zu nutzen durch si vß Schechental nit beschehen. So sij auch ein Artikel in vnsrem Landbuch vnd sunst ein

gmeiner bruch vnd Gwonheit welcher zechen Zare oldt loubris in rüwwiger posse vnd besitzung ist, dass derselbig nit witter solle behümbert werden, Wyl nun si nit allein zechen sondern noch viel mer Zare in posse gsin lieb vnd leidt mit einander gehept, auch jr stür vnd bruch was sich jedem nach marchzal treffen mögen, ohne einiche widerrett bezalt, Hoffent si darbi beschützt vnd beschirmett zu werden vnd man Innen thein witterer vfflag thun solle. Mitt mer wortten, von beiden theilen in das Recht gewönt nit noch der lenge nach zuuermälden, sazten si die sach zu vnser rechtlichen Erkantnus. Also nach verhörung, ansprach anthwurt Rede vnd widerrett auch der alten ingelegten brieff vnd siglen, so jnen ein Landsgemeinde geben, so noch unuerfert, desgleichen den artikel des Landbuchs der zechen loubrisser, Und diewyl die kilchgnosßen im Schechental den Färlichen Krüggang nach altem bruch mit großem Kosten bischar erhalten, auch Innen brieff vnd sigl von einer Landsgemeinde geben worden, dass allein die kilchgnosßen im Schechental gwalt haben, denselben weidgang zuo ehen, Derhalben erkennet, dass man es bij jren erlangten brieff vnd siglen allenlich lasse beliben, Namlich dass alle die, so nit kilchgnosßen im Schechental, innerhalb drien jaren das kilchenrecht erwerben oder jr teil verkauffen, oder sunst nutzen wie si mögent, der almeine one nachteil jedoch verhoffent wir, das die kilchgnosßen gegen jnen auch bescheidenlich vnd früntlich sich erzeigen werdent vnd sy vñnenommen vnd sollen die kilchgnosßen Jr erlegt gerichtgellt an inen selbe han vnd die sonderbaren personen jeder ein halbs geben. Dass zu waren vrkhund so hab ich übermeltter Richter petter Gissler Ritter diser zitt Statthalter zu Vrij von gerichts wägen mein eigen insigel an diesen brieff gehenkt —, doch mir vnd den meinen one schaden. Beschechen den ein vnd zwanzigsten April von Christi Jesu geburt gezalt fünffzechen hundertt nünzig vnd fünf Jahre.

Aus diesem Gerichtsurteil ziehe ich bloß einen Punkt aus. Die Schächenthaler berufen sich behufs Wahrung ihrer Rechte auf Ebnet und Obhäg auf zwei Bergamentbriefe, von denen sie sagen, sie seien zwar lange Zeit verschollen gewesen, jetzt aber wieder zum Vorschein gekommen und noch unversehrt erhalten.

Der eine sei ihnen vor etwa 70 Jahren von einer Landsgemeinde erteilt worden, der andere vor etwa 100 Jahren. Der erstere derselben ist unstreitig, die erste Urkunde, die wir oben gegeben; der andere existiert jedenfalls nicht mehr; sein Datum können wir also nicht angeben. Da

er aber 1595 ungefähr 100 Jahre alt war, so resultiert also sein ungefähres Datum in das letzte Jahrzehnt des 15. Jahrhunderts, etwa 1495, damals also hatten die Schächenthaler jene Allmend erhalten, als Entgelt für Mühe und Kosten, die sie auf dem Bittgang zu Ennetmärt im Namen des Landes zu verwenden übernahmen. Jedenfalls war es den Alpgenossen von Ennetmärt (der heutigen Korporation Uri) zu beschwerlich und umständlich geworden, von den verschiedenen Gemeinden her an den Bittgang teilzunehmen, um so eher noch, als damals in sittlicher und religiöser Beziehung schlimme Zeiten angebrochen waren; so benutzte man die Gelegenheit, als 1495 die Spiringer ihre Kirche neu aufgebaut hatten, schenkte ihnen das Land an den Bau das waldreiche Ebnet und überband ihnen die Pflicht, dafür die Prozession auf Urnerboden, die bisher von dem ganzen Lande gehalten worden, zu unterhalten.

Nachdem wir nun wissen, daß der Bittgang ursprünglich eine Landesprozession gewesen (ein Analogon ist heute als solche noch der Bittgang nach Surenen), also schon vor 1495 bestanden hatte, können wir seine Spur noch weiter zurückverfolgen. Am 24. September 1437 erlaubt nämlich der Generalvikar von Konstanz, einmal im Jahr auf einem beweglichen Altar in der Kapelle am niedersten Wang Messe lesen zu lassen. Wir gehen jedenfalls nicht fehl, wenn wir sagen, daß diese eine hl. Messe bei Gelegenheit des Bittganges gelesen worden. Es erinnert dieselbe an die Flurumgänge, welche schon die alten Alamannen jährlich einmal längs den Gemarkungen ihres Eigentums hielten; soweit die Urkunden zurückgehen (1196 30. Aug.), wissen wir, daß der Urnerboden Gemeindemark der Urner war, an welcher nicht bloß die Freien und Eigenleute der Abtei Zürich, sondern auch die Wettinerleute und die Untergebenen der andern Grundherrschäften gleiches Unrecht hatten. So mag unser Bittgang in dieser oder einer andern Form so alt sein, als die Alpfahrten der Urner auf Urnerboden.

Später aber bis in die neueste Zeit hinein kam es den biedern Schächenthalern wie anno 1528 des öfters befremdlich vor, unsern Kreuzgang zu halten; zu wiederholten malen besaßten sich die Dorfgemeinden im Schächenthal und auch die urnerischen Gerichte mit dieser Angelegenheit; doch blieb es bei altem Brauch und alter Pflicht. Unser Landbuch (Art. 355) enthält die Bestimmung: „Denen im Schächenthal ist die Allmend ob den Hagen übergeben worden, jedoch mit der Verpflichtung, daß sie jährlich den Kreuzgang zur Kapelle und in niedersten Wang

zu Ennetmärt verrichten sollen, wie von alters her gebräuchlich ist, daß nämlich aus jedem Haus eine erwachsene Person dem Kreuzgange beiwohnen sollte."

Da der Besuch des Bittganges immer nachlässiger wurde, so faßten am 25. März 1888 die beiden Gemeinden Spiringen und Unterschächen den Beschuß: „In Betreff des Kreuzganges zu Ennetmärt ist beschlossen worden, daß alle jene den Kreuzgang versehen müssen, welche eigenes Feuer und Licht erhalten und Anspruch haben auf das Ebnetergeld. Dieser Beschuß soll dem nächsten Landrate vorgelegt werden und die Pflicht des Bittganges müsse schon im Frühling 1888 erfüllt werden. Diejenigen, welche den Kreuzgang nicht versehen, verfallen in eine Buße von zwei Franken. Von dieser Buße soll die eine Hälfte die Kapelle in Ennetmärt erhalten, für die andere Hälfte sollen hl. Messen gelesen werden. Für die weitere Ausführung obstehenden Beschlusses sind die Gemeinderäte beauftragt.“ Der Landrat verweigerte die Genehmigung des obigen Beschlusses, mit Hinweis auf die Bundesverfassung von 1874, laut welcher Glaubens- und Gewissensfreiheit gewährleistet sind und niemand zu einem religiösen Akt gezwungen werden darf. Daß diese Berufung auf das Bundesgesetz hier gar nicht am Platze, sieht jedermann ein und ist nur dadurch erklärlich, daß dem h. Landrat die Urkunden nicht vorgelegen. Immer mehr schmolz seitdem die Zahl der Teilnehmer zusammen; schließlich wäre der Bittgang wohl gar verschwunden, wenn nicht anno 1899 die Urkunden wieder an's Tageslicht gekommen und unter Berufung auf dieselben die tatkräftigen Pfarrherren des Schächentals ihre Schäflein aus dem Schlaf aufgeweckt hätten.

